

Satzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Teterower Peene" und "Recknitz-Boddenkette"

Auf der Grundlage des § 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat der Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Schweiz in seiner Sitzung am 17.05.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Teterower Peene" und "Recknitz - Boddenkette" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die amtsangehörigen Gemeinden Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelkendorf, Sukow-Levitzow, Prebberede, Schwasdorf und Thürkow des Amtes Mecklenburgische Schweiz sind Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene", außerdem die Gemeinde Prebberede zusätzlich Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette", die entsprechend der Verbandssatzungen Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnehmen. Satzungsgemäße Aufgaben der Verbände sind u. a. die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die amtsangehörigen Gemeinden Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelkendorf, Sukow-Levitzow, Prebberede, Schwasdorf und Thürkow haben per Beschluss ihre Aufgaben als Verbandsmitglieder, insbesondere der Erhebung der Gebühren, auf das Amt Mecklenburgische Schweiz übertragen. Die Verbandsmitglieder haben entsprechend der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungsverbände die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Das Amt Mecklenburgische Schweiz fordert für die amtsangehörigen Gemeinden die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Teterower Peene" und "Recknitz-Boddenkette" von demjenigen, der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist und er legt sie demjenigen auf.

§ 2 Gebührenggegenstand

(1) Die Gebühren werden denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen und denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelkendorf, Sukow-Levitzow, Prebberede, Schwasdorf und Thürkow des Amtes Mecklenburgische Schweiz. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke der Eigentümer. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Mecklenburgische Schweiz.

(2) Über die Grundstücke führt das Amt Mecklenburgische Schweiz ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Groß Wüstenfelde Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	9,75 €
- für Grünland je ha	7,80 €
- für Wald je ha	2,93 €
- für Öd- und Unland je ha	4,88 €
- für Verkehrsflächen je ha	19,50 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Jördenstorf im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	9,00 €
- für Grünland je ha	7,20 €
- für Wald je ha	2,70 €
- für Öd- und Unland je ha	4,50 €
- für Verkehrsflächen je ha	18,00 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinden Lelkendorf und Prebberede im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	9,38 €
- für Grünland je ha	7,50 €
- für Wald je ha	2,81 €
- für Öd- und Unland je ha	4,69 €
- für Verkehrsflächen je ha	18,76 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Schwasdorf und Thürkow im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	8,63 €
- für Grünland je ha	6,90 €
- für Wald je ha	2,59 €
- für Öd- und Unland je ha	4,32 €
- für Verkehrsflächen je ha	17,26 €
- für bevorteilte Flächen Schöpfwerksbetrieb je ha	16,70 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Sukow-Levitzow im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	10,13 €
- für Grünland je ha	8,10 €
- für Wald je ha	3,04 €
- für Öd- und Unland je ha	5,07 €
- für Verkehrsflächen je ha	20,26 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Prebberede im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	12,32 €
- für Wald je ha	6,16 €
- für Öd- und Unland je ha	6,16 €
- für Verkehrsflächen je ha	18,48 €
- für Wasserflächen je ha	6,16 €

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 2 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschild während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch das Amt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(5) In den Fällen des Wechsels des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Teterower Peene" und "Recknitz-Boddenkette" vom 06. März 2002 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23. Juni 2003 außer Kraft.

Teterow, den 20.05.2005

Gerald Klick
Amtsvorsteher